



Kreisentwicklung/ Wirtschaft/ Klimaschutz	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Nette, Dorte Datum: 02.11.2022	Beschlussvorlage	2022/361
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Umsetzung des regionalen Startup- Förderprogrammes "Catalyst" (vormals "Startup- Booster")-
Beleihung der Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (W.LG)

Produkt/e:

02 Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung/ Klimaschutz

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	21.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft und Touristik
N	05.12.2022	Kreisausschuss

Anlage/n:

Beleihungsvertrag W.LG (Entwurf)

Beschlussvorschlag:

Der Beleihung der Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (W.LG) in Form eines öffentlich- rechtlichen Vertrages für die weitere Umsetzung des regionalen Startup- Förderprogrammes „Catalyst“ (vormals „Startup- Booster“) für den Zeitraum 2022- 2025 wird zugestimmt. Dabei wird dem vorgelegten Vertragstext in Form und Inhalt zugestimmt.

Sachlage:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 beschlossen, dass für die Umsetzung des Programmes „Catalyst“ (vormals „Startup- Booster“) im Zeitraum 2021- 2025 jährlich 100.000 € an Kreismitteln zur Verfügung gestellt werden (Vorlage 2021/ 113).

Es ist erforderlich, mit der W.LG für die Umsetzung dieses Programmes einen Beleihungsvertrag zu schließen. Die W.LG wird beispielsweise auch bei der Umsetzung dieses Programmes Bewilligungs- oder Rückforderungsbescheide und damit Verwaltungsakte erlassen, die hoheitlich nur von einer Behörde erstellt werden können.

Die einzelnen Aufgaben und Verpflichtungen der W.LG sind dem beigefügten Vertragsentwurf zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

Beleihungsvertrag

zwischen

dem **Landkreis Lüneburg**,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,
vertreten durch den Landrat,

und

der **Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg**,
Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg,
vertreten durch den Geschäftsführer.

Die Beteiligten schließen für die Umsetzung des regionalen Startup- Förderprogrammes „Catalyst“ (vormals „Startup- Booster“) für den Zeitraum 2022– 2025 auf der Grundlage von § 44 Abs. 3 LHO analog i. V. m. § 105 Abs. 1 Nr. 2 LHO analog nachstehende

Vereinbarung

§ 1

Der Landkreis Lüneburg verleiht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg ab dem Jahr 2022 die Befugnis, für die Durchführung des regionalen Startup- Förderprogrammes „Catalyst“ (vormals „Startup- Booster“) Verwaltungsaufgaben des Landkreises Lüneburg in dessen Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

Die Beleihung erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:

1. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Bewilligungsstelle im Sinne des Förderprogramms einschließlich der Prüfung der erforderlichen Verwendungsnachweise wahr. Sie ist mithin berechtigt, Zuwendungen im eigenen Namen durch Verwaltungsakt zu bewilligen oder abzulehnen.
2. In der Rechtsmittelbeleihung ist darauf hinzuweisen, dass eine Klage gegen den Landkreis Lüneburg zu richten wäre.
3. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft überwacht die Erreichung des mit der Förderung verbundenen Zweckes sowie die Einhaltung der mit dem Bewilligungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen und setzt diese durch.
4. Sie entscheidet über Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Erstattungsansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen und die Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen.

Die Beleihung liegt im öffentlichen Interesse. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft bietet die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 2

Der Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Landkreises Lüneburg.

§ 3

Der Landkreis ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der Wirtschaftsförderungsgesellschaft schriftlich zu erklären. Wird das Widerrufsrecht ausgeübt, so ist die Vereinbarung mit dem Zugang des Widerrufs unwirksam.

Lüneburg, den

.....
(W.LG, Geschäftsführer)

.....
(Landkreis Lüneburg, Der Landrat)